Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 29

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 29.

Basel, 22. Juli.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Empfindlichkeit. — Die Revision des Infanterie-Exerzierreglements. — Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit. — Eidgenossenschaft: Herbstmanöver 1905. — Ausland: Deutschland: Einrichtung von Intendantur-Übungsreisen. Verwendung der Automobile für militärische Zwecke. Rumänien: Die Ziele der Ausgestaltung der rumänischen Armee. — Verschiedenes: Wie es auf dem Kriegsschauplatze zugeht. Vom Sonnenstich tödlich getroffen.

Hierzu eine Beilage: 1905 Heft I.

Pietzcker, Die Manöver des III. Armeekorps 1904.

Empfindlichkeit.

Vor der Strafkammer des Zivilgerichtes in Dortmund (Westphalen) kam dieser Tage ein Streit über verletzte Rechte eines Offiziers zur Verhandlung, der seit dem Jahr 1897 datierte, alle militärischen Instanzen inzwischen beschäftigt und seinen Ursprung genommen hatte in der Empfindlichkeit deutscher Offiziere gegen die wirkliche oder vermeintliche Verletzung ihrer Rechte oder Prärogative durch Vorgesetzte. Der Oberst des Artillerieregimentes 13 hatte verboten, dass das Stahlzeug der Zäume im Stall geputzt werde, im Februar 1897 wurde er inne, dass diesem Befehl bei einer Batterie nicht nachgelebt werde, worauf er in einem Regimentsbefehl unter Hinweis auf seine Wahrnehmung bei dieser Batterie um genaue Beobachtung seiner Befehle ersuchte. Der betreffende Hauptmann fühlte sich dadurch beleidigt, er war auch der Ansicht, dass er in solchen Dingen kompetent sei, nach eigenem Ermessen zu verfügen und dass daher die bezügliche Anordnung des Regimentskommendanten nicht als militärischer Befehl aufgefasst werden müsste. Als eine Vermittlung durch den Abteilungskommandanten erfolglos blieb, beschwerte sich der Batteriechef beim Brigadekommandant, dieser gab der Beschwerde recht, der Regimentskommandant habe sich überhaupt zuviel in Einzelheiten eingemischt und der Batteriechef sei berechtigt gewesen, jene Weisung nicht als Befehl aufzufassen. Hiergegen wiederum appellierte

der Regimentskommandant an den kommandierenden General, der aber mit gleicher Begründung der Beschwerde recht gab, obschon er anerkannte, dass der Oberst das Regiment sehr in die Höhe gebracht hatte. Damit gab sich der Oberst nicht zufrieden, er behauptete, dass ihm in den Grundlagen zu diesen Entscheidungen nicht sein gesetzliches Recht geworden sei, er verlangte jetzt vor Gericht gestellt zu werden und wurde schliesslich zum Querulanten, der seinen Abschied bekam und jetzt vor Gericht steht, wegen Beleidigung aller jener, die ihm nicht recht gaben.

Der Prozess selbst und auf welcher Seite das Recht, hat für uns kein Interesse. Wohl aber die Ursache, die dazu geführt und die zahlreichen Instanzen, die es immer wieder in ihrer dienstlichen Pflicht erachteten, die Beschwerden des Oberst auf ihre rechtliche Begründetheit zu untersuchen

Man muss sich fragen, ob anderswo auch die Beschwerde des Batteriekommandanten als berechtigt angesehen worden wäre. Vielerorts würde man gar nicht verstehen, dass sich ein Batteriekommandant durch solchen Hinweis seines Regimentskommandanten auf das tatsächliche Nichtbefolgen einer Weisung beleidigt fühlen kann und darf, man würde darin eine durchaus disziplin-widrige Empfindlichkeit erblicken und der Ansicht sein, dass die Wahrung der Disziplin gebiete, dagegen einzuschreiten.

Grundverschiedene Ansichten darüber, wie sich die Disziplin ausdrückt und darüber, was Grund-Erfordernis der Offiziersstellung ist, muss als Ursache dafür angesehen werden, dass man in Preussen-Deutschland derartige Empfindlichkeit